

Die Chroniken, die gewöhnlich unter dem Namen Balduins von Avesnes citiert werden, gehören zu denjenigen mittelalterlichen Geschichtswerken, über die eine Hypothese nach der andern aufgestellt ist, ohne dass jemand seine besondere Meinung wirklich als die richtige bewiesen und zur allseitigen Anerkennung gebracht hätte. Wer der Verfasser gewesen, ob Balduin von Avesnes († 1289), Sohn Burchards von Avesnes und der Gräfin Margarete von Flandern und Hennegau, oder ein gleichzeitiger Magister Balduin, oder sogar schon Graf Balduin VI. von Hennegau und Flandern, der spätere lateinische Kaiser — ob das Buch ursprünglich lateinisch oder französisch geschrieben, oder ob die lateinische und französische Form überhaupt mit irgend welchem Rechte Schriften eines und desselben Autors genannt werden dürfen, oder auch nur Werke sind, die irgend etwas mit einander gemein haben: alles das erschien zweifelhaft und jede Ansicht fand ihren Vertheidiger¹⁾. In der Vorrede zur Ausgabe der 'Hennegauer Chronik' in den Monumenta Germaniae SS. XXV, p. 414—467, ist über die Codices und die verschiedenen Recensionen des Werkes, über die Quellen und den Verfasser gehandelt worden. Da dort nur kurz die Resultate der Untersuchung vorgeführt werden konnten, soll hier die Begründung gegeben und die Lösung einiger verwandter Fragen versucht werden.

I.

Recensionen.

Im Jahre 1666 publicierte d'Achery²⁾ unter dem Titel 'Genealogiae ex chronicis Hainoniensibus recollectis per magistrum Balduinum de Avennis' eine lateinische Chronik, die nichts weiter als Genealogien der angesehensten Geschlechter

1) Citirt SS. XXV, p. 415—419 passim. Am weitesten ist Kervyn de Lettenhove in seiner weiter unten anzuführenden Schrift gekommen; doch hält er die verschiedenen Recensionen nicht auseinander und hat keine Quellenuntersuchung gemacht. — Ich bin diesem ausgezeichneten Gelehrten für die freundliche Mittheilung seiner Correcturbogen und für Unterstützungen, die er mir auch bei andern Fragen der belgischen Geschichte hat zu Theil werden lassen, zu ganz besonderem Danke verpflichtet. 2) Spicil. VII, p. 584—621; ed. nov. III, p. 286 sqq.